

# Vergabetagung 22

---

## **Dienstleistungen – neue Wege zur Beschaffung?**

Verfahren, Instrumente und einzelne Spielräume

Claudia Schneider Heusi, lic. iur., LL.M., Rechtsanwältin,  
Fachanwältin SAV Bau- und Immobilienrecht

Stefan Scherler, Dr. iur., Rechtsanwalt,  
Fachanwalt SAV Bau- und Immobilienrecht



# Einleitung



# Einleitung

---



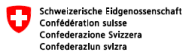
# Die Themen

---

- I. Dienstleistungen als Beschaffungsgegenstand**
- II. Verfahren für lösungsorientierte Beschaffungen**
- III. Verfahren für leistungsorientierte Beschaffungen**
- IV. Schluss / Zusammenfassung**



# I. Einleitung - Innovation



17.019

## Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen

vom 15. Februar 2017

### 1.2.4 Exkurs: Intellektuelle Dienstleistungen

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Vergabe intellektueller Dienstleistungen Eigenheiten aufweist, die neue Wege bei der Ausgestaltung der Vergaben erforderlich machen. Auch die Wirtschaft und die Politik<sup>26</sup> weisen auf die Besonderheiten der Beschaffung intellektueller Dienstleistungen hin. Die Vergabe intellektueller Dienstleistungen dürfte weiter zunehmen und damit an Bedeutung gewinnen. Intellektuelle Fähigkeiten und Innovationskraft sind insbesondere bei Leistungen gefragt, die eine grosse Hebelwirkung für eine längere Dauer haben können (bspw. Planerleistungen oder IKT-Strategie- oder -Konzeptleistungen). Darauf hat das Vergabeverfahren gebührend Rücksicht zu nehmen.

Speziell für die Vergabe intellektueller und innovativer Dienstleistungen stellt das revidierte Beschaffungsrecht drei Instrumente zur Verfügung:

- Wettbewerbe (Art. 22);
- Studienaufträge (Art. 22);
- Dialog (Art. 24).

Den Auftraggeberinnen und den Anbieterinnen stehen damit flexible Instrumente zur Verfügung, die sie in der Praxis je nach Bedarf gestalten und anwenden sollen. Die drei Instrumente eignen sich nicht nur für Beschaffungen im Baubereich, sondern auch in anderen Märkten.



# I. Einleitung - Innovation

---

- Weshalb? Innovation ist gefragt!
  - Innovative Lösungen durch flexible Beschaffungsinstrumente
  - Innovationskraft Anbieter fördern / Vergabeverfahren: Raum für innovative Angebote
  - Innovation = beschaffungsstrategisches Ziel
- Wird dies durch die neue Gesetzgebung ermöglicht, wie?
- Von welcher Innovation ist überhaupt die Rede?



## II. Neue Methoden für die Vergabe?

---

- Wandel durch Beständigkeit
  - Art. 18 ff. BöB/IVöB:  
**Die Verfahren:**  
Offenes, selektives, Einladungs- und freihändiges
  - Art. 22 ff. BöB/IVöB:  
**Die Methoden/Instrumente:**  
Dialog, Rahmenvertrag, elektronische Auktion, Wettbewerbe und Studienaufträge



## II. Intellektuelle Dienstleistungen und ihre Beschaffung

---

- Ausgangslage: "Intellektuelle Dienstleistungen"
  - **2003: Postulat Joder, Motion Cina**  
Ausklammerung intellektuelle Dienstleistungen vom öffentlichen Beschaffungswesen?
  - **2016: Interpellation und Postulat Français**  
Ausschluss von Tiefpreisangeboten, Problem der (Tief-)Preise bei der Vergabe von Planer- und Ingenieurleistungen





# II. Intellektuelle Dienstleistungen im Fokus der Revision?

## ■ Beurteilung des Bundesrates (2018)\*

- Art. 2 E-BöB
  - Art. 22 E-BöB
  - Art. 24 E-BöB
  - Art. 29 E-BöB
  - Art. 37/38 E-BöB
  - Art. 41 E-BöB
- Zweckartikel**  
**Planungs- und Gesamleistungswettbewerb und Studienauftrag**  
**Dialog**  
**Zuschlagskriterien**  
**Angebotsöffnung, Unterangebote**  
**Vorteilhaftestes Angebot**

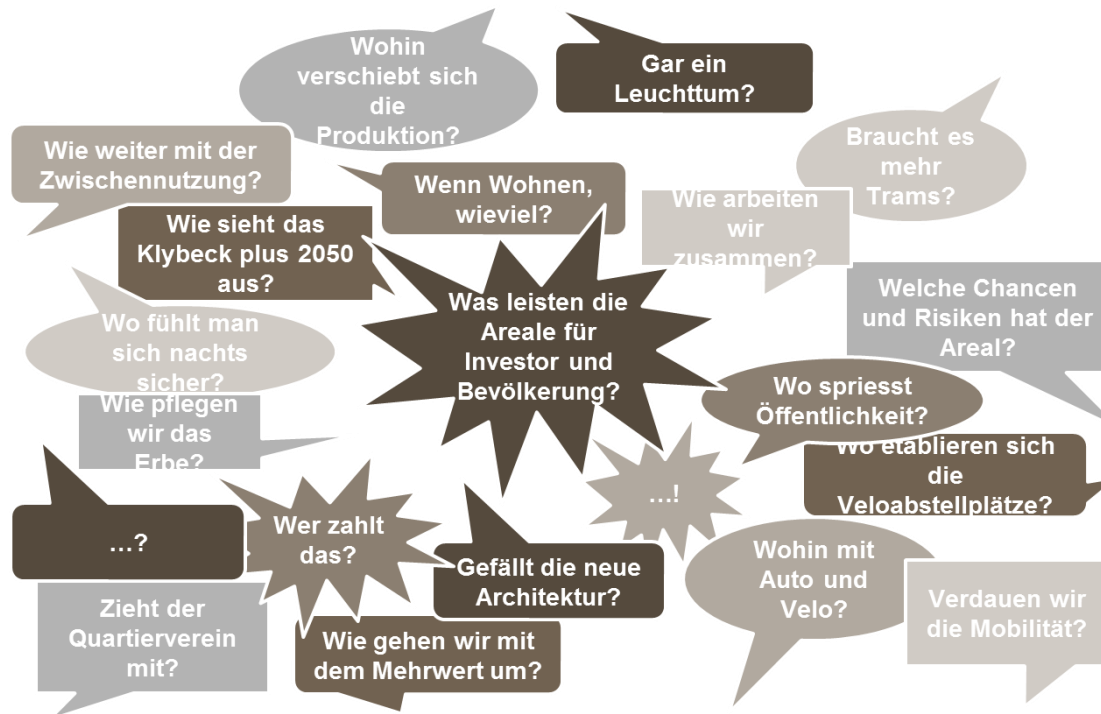
<i>Bundesrat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>
Art. 41 Zuschlag	Art. 41	Art. 41	Art. 41	Art. 41	Art. 41
<sup>1</sup> Das wirtschaftlich günstigste Angebot erhält den Zuschlag.	<sup>1</sup> Das vorteilhafteste Angebot ...	<sup>1</sup> Gemäss Bundesrat (siehe Art. 3 Bst. g)	<sup>1</sup> Festhalten (siehe Art. 3 Bst. g)	<sup>1</sup> Das vorteilhafteste Angebot erhält den Zuschlag. Dies entspricht dem Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis.	<sup>1</sup> Festhalten

\* Bericht Postulat Français

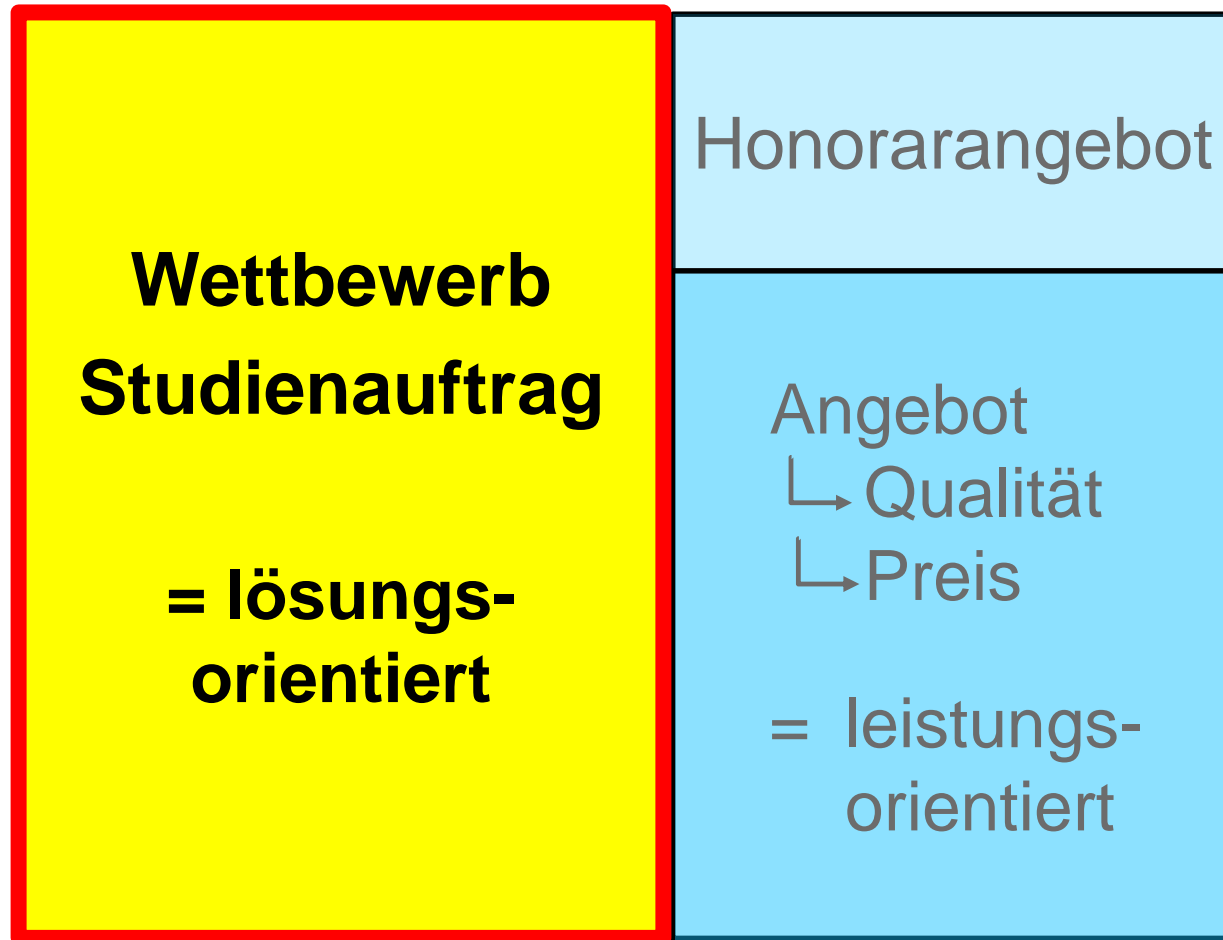


# III. Verfahren für lösungsorientierte Beschaffungen

- Wettbewerbe und Studienaufträge



### III. Verfahren für lösungsorientierte Beschaffungen



# III. Verfahren für lösungsorientierte Beschaffungen

---

- Die Konzeption des Vergaberechts
  - **Art. XIII:1 Bst. h GPA 2012:**  
Bei bzw. nach Einhaltung der Voraussetzungen
    - Beachtung **Grundsätze GPA** [Veröffentlichung] un
    - **unabhängige Jury**

⇒ Freihändige Vergabe an Gewinner\*In  
Wettbewerb möglich
  - **Art. 22 i.V.m. Art. 21 BÖB/IVöB:**  
Umsetzung im Bundesrecht und im interkantonalen Recht



# III. Verfahren für lösungsorientierte Beschaffungen

## Art. 22 Wettbewerbe sowie Studienaufträge

<sup>1</sup> Die Auftraggeberin, die einen Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerb veranstaltet oder Studienaufträge erteilt, regelt im Rahmen der Grundsätze dieses Gesetzes das Verfahren im Einzelfall. Sie kann auf einschlägige Bestimmungen von Fachverbänden verweisen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt:

- a. die Wettbewerbsarten sowie die Modalitäten der Studienaufträge;
- b. welche Verfahrensarten anzuwenden sind;
- c. die Anforderungen an die Vorbereitungsarbeiten;
- d. die Modalitäten der technischen Vorprüfung der Wettbewerbsbeiträge vor deren Bewertung durch das Expertengremium;
- e. die besonderen Modalitäten für Studienaufträge und Wettbewerbe zur Beschaffung von Leistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie;



# III. Wettbewerb und Studienaufträge

Form	Wettbewerb	Studienauftrag
<b>Gesetzliche Grundlage</b>	Art. 22 BöB/IVöB 2019 (Art. 13 ff. VöB)	Art. 22 BöB/IVöB 2019 (Art. 13 ff. VöB)
<b>Grundlagen des Verfahrens</b>	Wettbewerbsprogramm	Studienauftragsprogramm
<b>Leistungsart</b>	lösungsorientiert	lösungsorientiert
<b>Anwendungsbereich</b>	Planung und Projektierung	Planungs- oder Konzeptstudie sowie Realisierungslösung
<b>Umfang der Aufgabe</b>	Projektentwurf	Planungs- oder Konzeptstudie sowie Realisierungslösung
<b>Gestaltungsspielraum</b>	Aufgabenstellungen mit mittlerem bis grossem Projektierungs- und Gestaltungsspielraum	Aufgabenstellungen mit mittlerem bis grossem Projektierungs- und Gestaltungsspielraum, deren Rahmenbedingungen im Dialog geklärt werden müssen.
<b>Bewertung, Abschluss</b>	bester Lösungsansatz	bester Lösungsansatz
<b>Verfahrensart</b> (Relevanz in der Praxis)	offen, selektiv oder auf Einladung	selektiv oder auf Einladung



# III. Wettbewerb und Studienaufträge

Form	Wettbewerb	Studienauftrag
<b>EFD-Weisungen</b> (Bundesebene)	Weisungen über die Wettbewerbs- und die Studienauftragsverfahren	Weisungen über die Wettbewerbs- und die Studienauftragsverfahren
<b>Fachverbandsempfehlung</b> (subsidiär)	Ordnung für Wettbewerbe SIA 142	Ordnung für Studienaufträge SIA 143
<b>Beurteilung bzw. Bewertung</b>	Preisgericht (unabhängiges Expertengremium)	Beurteilungsgremium (unabhängiges Expertengremium)
<b>Anonymität</b>	anonym	nicht anonym
<b>Aufwand Anbietende</b>	mittel bis gross	gross
<b>Entschädigung von intellektuellen Leistungen</b>	Preisgeld	Pauschalentschädigung
<b>Bericht</b>	Dokumentation der Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten durch das Preisgericht und Empfehlung zuhanden der Auftraggeberin	Dokumentation der Beurteilung der Beiträge durch das Beurteilungsgremium und Empfehlung zuhanden der Auftraggeberin
<b>Auftrag/Folgeauftrag</b>	nach Abschluss freihändiger Zuschlag möglich	nach Abschluss freihändiger Zuschlag möglich



# III. Kompetenzdelegation im Bundesrecht (Verordnung und Weisungen)

## BöB

### Art. 21 Freihändiges Verfahren

- 1 (...)
- 2 Die Auftraggeberin kann einen Auftrag unabhängig vom Schwellenwert freihändig vergeben, wenn eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt ist:
  - a. (...)
    - i. Die Auftraggeberin vergibt den Folgeauftrag an die Gewinnerin eines Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerbs oder eines Auswahlverfahrens zu Planungs- oder Gesamtleistungsstudien; dabei müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
      1. das vorausgehende Verfahren wurde in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Gesetzes durchgeführt;
      2. die Lösungsvorschläge wurden von einem unabhängigen Expertengremium beurteilt;
      3. die Auftraggeberin hat sich in der Ausschreibung vorbehalten, den Folgeauftrag freihändig zu vergeben. .

## IVöB

### Art. 21 Freihändiges Verfahren

- 1 (...)
- 2 Der Auftraggeber kann einen Auftrag unabhängig vom Schwellenwert freihändig vergeben, wenn eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt ist:
  - a. (...)
    - i. Der Auftraggeber vergibt den Folgeauftrag an die Gewinnerin eines Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerbs oder eines Auswahlverfahrens zu Planungs- oder Gesamtleistungsstudien; dabei müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
      1. das vorausgehende Verfahren wurde in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Vereinbarung durchgeführt;
      2. die Lösungsvorschläge wurden von einem unabhängigen Expertengremium beurteilt;
      3. der Auftraggeber hat sich in der Ausschreibung vorbehalten, den Folgeauftrag freihändig zu vergeben.





# III. Kompetenzdelegation im Bundesrecht (Verordnung und Weisungen)

## BöB

### **Art. 22 Wettbewerbe sowie Studienaufträge**

<sup>1</sup>Die Auftraggeberin, die einen Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerb veranstaltet oder Studienaufträge erteilt, regelt im Rahmen der Grundsätze dieses Gesetzes das Verfahren im Einzelfall. Sie kann auf einschlägige Bestimmungen von Fachverbänden verweisen.

## IVöB

### **Art. 22 Wettbewerbe sowie Studienaufträge**

Der Auftraggeber, der einen Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerb veranstaltet oder Studienaufträge erteilt, regelt im Rahmen der Grundsätze dieser Vereinbarung das Verfahren im Einzelfall. Er kann auf einschlägige Bestimmungen von Fachverbänden verweisen.



# III. Kompetenzdelegation im Bundesrecht (Verordnung und Weisungen)

## BöB

### Art. 22 Wettbewerbe sowie Studienaufträge

<sup>1</sup> Die Auftraggeberin, die einen Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerb veranstaltet oder Studienaufträge erteilt, regelt im Rahmen der Grundsätze dieses Gesetzes das Verfahren im Einzelfall. Sie kann auf einschlägige Bestimmungen von Fachverbänden verweisen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt:

- die Wettbewerbsarten sowie die Modalitäten der Studienaufträge;
- welche Verfahrensarten anzuwenden sind;
- die Anforderungen an die Vorbereitungsarbeiten;
- die Modalitäten der technischen Vorprüfung der Wettbewerbsbeiträge vor deren Bewertung durch das Expertengremium;
- die besonderen Modalitäten für Studienaufträge und Wettbewerbe zur Beschaffung von Leistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie;
- die Zusammensetzung des Expertengremiums und die Anforderungen an die Unabhängigkeit seiner Mitglieder;
- die Aufgaben des Expertengremiums;
- unter welchen Voraussetzungen das Expertengremium Ankäufe beschliessen kann;
- unter welchen Voraussetzungen das Expertengremium für Wettbewerbsbeiträge, die von den Bestimmungen des Wettbewerbsprogramms abweichen, eine Rangierung vornehmen kann;
- in welcher Art Preise vergeben werden können sowie die Ansprüche, welche die Gewinnerinnen je nach Wettbewerbsart geltend machen können;
- die Abgeltungen für die Urheber prämierter Wettbewerbsbeiträge in Fällen, in denen die Auftraggeberin der Empfehlung des Expertengremiums nicht folgt.

### Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB)

172.056.11

vom 12. Februar 2020 (Stand am 1. Januar 2021)

#### 4. Abschnitt: Wettbewerbs- und Studienauftragsverfahren

- Art. 13 Leistungsarten
- Art. 14 Anwendungsbereich
- Art. 15 Verfahrensarten
- Art. 16 Unabhängiges Expertengremium
- Art. 17 Besondere Bestimmungen zum Wettbewerbsverfahren
- Art. 18 Ansprüche aus dem Wettbewerb oder Studienauftrag
- Art. 19 Weisungen

Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

### Weisungen des EFD

über die Wettbewerbs- und die Studienauftragsverfahren  
von Planungs- und Beauftragungsstellen bei Mitgliedern der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB), welche der Bundesverwaltung angehören,  
sowie von Güter- und Dienstleistungsaufträgen bei Mitgliedern der Beschaffungskonferenz des Bundes (BKCB)

vom 24. November 2020

- Art. 1 Anwendungsbereich und Zweck
- Art. 2 Unabhängiges Expertengremium
- Art. 3 Urheberrecht
- Art. 4 Abgeltungsmodalitäten
- Art. 5 Wettbewerbsverfahren
- Art. 6 Verhältnis zu verbandsrechtlichen Wettbewerbs- und Studienauftragsbestimmungen
- Art. 7 Wettbewerbsarten
- Art. 8 Wettbewerbswert
- Art. 9 Vorbereitung
- Art. 10 Ausschreibung
- Art. 11 Nachwuchsförderung
- Art. 12 Anonymität
- Art. 13 Vorprüfung
- Art. 14 Aufgaben des unabhängigen Expertengremiums
- Art. 15 Preise
- Art. 16 Empfehlungen des unabhängigen Expertengremiums
- Art. 17 Ansprüche aus Wettbewerben
- Art. 18 Arten von Studienaufträgen
- Art. 19 Wert des Studienauftrags und Pauschalentschädigung
- Art. 20 Vorbereitung
- Art. 21 Ausschreibung
- Art. 22 Vorprüfung
- Art. 23 Austausch zwischen der Auftraggeberin und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern
- Art. 24 Aufteilung in Phasen
- Art. 25 Aufgaben des unabhängigen Expertengremiums
- Art. 26 Ansprüche aus dem Studienauftrag
- Art. 27 Vollzug
- Art. 28 Schluss- und Übergangsbestimmungen
- Anhang 1 (Mindestangaben bei Ausschreibung eines Wettbewerbs)
- Anhang 2 (Mindestangaben bei Ausschreibung eines Studienauftrags)



# III. Kompetenzdelegation im Bundesrecht (Verordnung und Weisungen)

- Relevante Unterschiede BÖB/IVöB
  - **Art. 22 Abs. 2 Bst. a bis k BÖB:**  
Kompetenzdelegation an den Bundesrat
  - **Art. 13 ff. VöB:**  
Leistungsarten, Anwendungsbereich, Verfahrensarten, Unabhängiges Expertengremium, Besondere Bestimmungen zum Wettbewerbsverfahren, Ansprüche aus dem Wettbewerb oder Studienauftrag, Weisungen
  - **Weisung EFD über die Wettbewerbs- und die Studienauftragsverfahren (24.11.2020)**  
von Planungs- und Bauleistungen bei Mitgliedern der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB), welche der Bundesverwaltung angehören, sowie von Güter- und Dienstleistungsaufträgen bei Mitgliedern der Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB)



# III. Kompetenzdelegation im Bundesrecht (Verordnung und Weisungen)

## BöB

Art. 22 Wettbewerbe sowie Studienaufträge  
1 Die Auftraggeberin, die einen Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerb veranstaltet oder Studienaufträge erteilt, regelt im Rahmen der Grundsätze dieses Gesetzes das Verfahren im Einzelfall. Sie kann auf einschlägige Bestimmungen von Fachverbänden verweisen.

2 Der Bundesrat bestimmt:  
a. die Wettbewerbsarten sowie die Modalitäten der Studienaufträge;  
b. welche Verfahrensarten anzuwenden sind;  
c. die Anforderungen an die Vorbereitungsarbeiten;  
d. die Modalitäten der technischen Vorprüfung der Wettbewerbsbeiträge vor deren Bewertung durch das Expertengremium;  
e. die besonderen Modalitäten für Studienaufträge und Wettbewerbe zur Beschaffung von Leistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie;  
f. die Zusammensetzung des Expertengremiums und die Anforderungen an die Unabhängigkeit seiner Mitglieder;  
g. die Aufgaben des Expertengremiums;  
h. unter welchen Voraussetzungen das Expertengremium Ankäufe beschliessen kann;  
i. unter welchen Voraussetzungen das Expertengremium für Wettbewerbsbeiträge, die von den Bestimmungen des Wettbewerbsprogramms abweichen, eine Rangierung vornehmen kann;  
j. in welcher Art Preise vergeben werden können sowie die Ansprüche, welche die Gewinnerinnen je nach Wettbewerbsart geltend machen können;  
k. die Abgeltungen für die Urheber prämiierter Wettbewerbsbeiträge in Fällen, in denen die Auftraggeberin der Empfehlung des Expertengremiums nicht folgt.

## IVöB

Art. 22 Wettbewerbe sowie Studienaufträge  
Der Auftraggeber, der einen Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerb veranstaltet oder Studienaufträge erteilt, regelt im Rahmen der Grundsätze dieser Vereinbarung das Verfahren im Einzelfall. Er kann auf einschlägige Bestimmungen von Fachverbänden verweisen

Verordnung  
über das öffentliche Beschaffungswesen  
(VöB)  
172.056.11  
vom 12. Februar 2020 (Stand am 1. Januar 2021)

### 4. Abschnitt: Wettbewerbs- und Studienauftragsverfahren

- Art. 13 Leistungsarten
- Art. 14 Anwendungsbereich
- Art. 15 Verfahrensarten
- Art. 16 Unabhängiges Expertengremium
- Art. 17 Besondere Bestimmungen zum Wettbewerbsverfahren
- Art. 18 Ansprüche aus dem Wettbewerb oder Studienauftrag
- Art. 19 Weisungen

Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra  
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

### Weisungen des EFD

über die Wettbewerbs- und die Studienauftragsverfahren  
von Planungs- und Beauftragungsstellen bei Mitgliedern der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB),  
welche der Bundesverwaltung angehören,  
sowie von Güter- und Dienstleistungsaufträgen bei Mitgliedern der Beschaffungskonferenz des Bundes (BKÖ)

vom 24. November 2020

- Art. 1 Anwendungsbereich und Zweck
- Art. 2 Unabhängiges Expertengremium
- Art. 3 Urheberrecht
- Art. 4 Abgeltungsmodalitäten
- Art. 5 Wettbewerbsverfahren
- Art. 6 Verhältnis zu verbandsrechtlichen Wettbewerbs- und Studienauftragsbestimmungen
- Art. 7 Wettbewerbsarten
- Art. 8 Wettbewerbsverfahren
- Art. 9 Vorbereitung
- Art. 10 Ausschreibung
- Art. 11 Nachwuchsförderung
- Art. 12 Anonymität
- Art. 13 Vorprüfung
- Art. 14 Aufgaben des unabhängigen Expertengremiums
- Art. 15 Phasen
- Art. 16 Empfehlungen des unabhängigen Expertengremiums
- Art. 17 Ansprüche aus Wettbewerben
- Art. 18 Arten von Studienaufträgen
- Art. 19 Wert des Studienauftrags und Pauschalentschädigung
- Art. 20 Vorbereitung
- Art. 21 Ausschreibung
- Art. 22 Vorprüfung
- Art. 23 Austausch zwischen der Auftraggeberin und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern
- Art. 24 Aufteilung in Phasen
- Art. 25 Aufgaben des unabhängigen Expertengremiums
- Art. 26 Ansprüche aus dem Studienauftrag
- Art. 27 Vollzug
- Art. 28 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Anhang 1 (Mindestangaben bei Ausschreibung eines Wettbewerbs)  
Anhang 2 (Mindestangaben bei Ausschreibung eines Studienauftrags)



# III. Bedeutung und Potenzial von Fachverbandsempfehlungen

- Einschlägige Fachverbandsempfehlungen?
  - **Art. 22 Abs. 1 BÖB/IVöB:**  
Die Auftraggeberin, die einen Planungs- oder Gesamleistungswettbewerb veranstaltet oder Studienaufträge erteilt, regelt im Rahmen der Grundsätze dieses Gesetzes das Verfahren im Einzelfall. **Sie kann auf einschlägige Bestimmungen von Fachverbänden verweisen.**
  - SIA-Ordnungen  
SIA 142/2009 (Architektur) und SIA 143/2009 (Studienaufträge)
  - Andere?  
Wettbewerbsordnung Visarte, Swiss graphic designers (SGD), Leitfaden zur Agenturwahl (LSA, iab)



# III. Merkwürdiges

---

- Grundsätze?
  - Art. IV GPA "Allgemeine Grundsätze":  
Nichtdiskriminierung, Verwendung elektronischer Hilfsmittel, transparente und unparteiische Durchführung (keine Interessenkonflikte), Ursprungsregeln, keine Kompensationsgeschäfte
  - Art. 11 BöB/IVöB "Verfahrensgrundsätze":
    - a. Sie führt Vergabeverfahren transparent, objektiv und unparteiisch durch.
    - b. Sie trifft Massnahmen gegen Interessenkonflikte, unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption.
    - c. Sie achtet in allen Phasen des Verfahrens auf die Gleichbehandlung der Anbieterinnen.
    - d. Sie verzichtet auf Abgebotsrunden.
    - e. Sie wahrt den vertraulichen Charakter der Angaben der Anbieterinnen.



# III. Merkwürdiges

## ■ Unabhängigkeit Jury?

### Art. 16 Unabhängiges Expertengremium

<sup>1</sup> Das unabhängige Expertengremium setzt sich zusammen aus:

- a. **Fachpersonen** auf mindestens einem bezüglich des ausgeschriebenen Leistungsgegenstands massgebenden Gebiet;
- b. weiteren von der Auftraggeberin **frei bestimmten Personen**.

<sup>2</sup> Die **Mehrheit der Mitglieder** des Gremiums muss aus **Fachpersonen** bestehen.

<sup>3</sup> Mindestens die **Hälfte der Fachpersonen** muss von der Auftraggeberin **unabhängig** sein.



# III. Merkwürdiges

---

- Unabhängigkeit Jury?





# III. Merkwürdiges

---

- Stufen
  - Reduktion der Teilnehmendenzahl im Verfahren, Aufhebung der Anonymität
- Bemessung von Preisgeld und Entschädigungen
- "Ankauf" von Beiträgen
  - Empfehlung für die Weiterbearbeitung



# IV. Neue Wege?



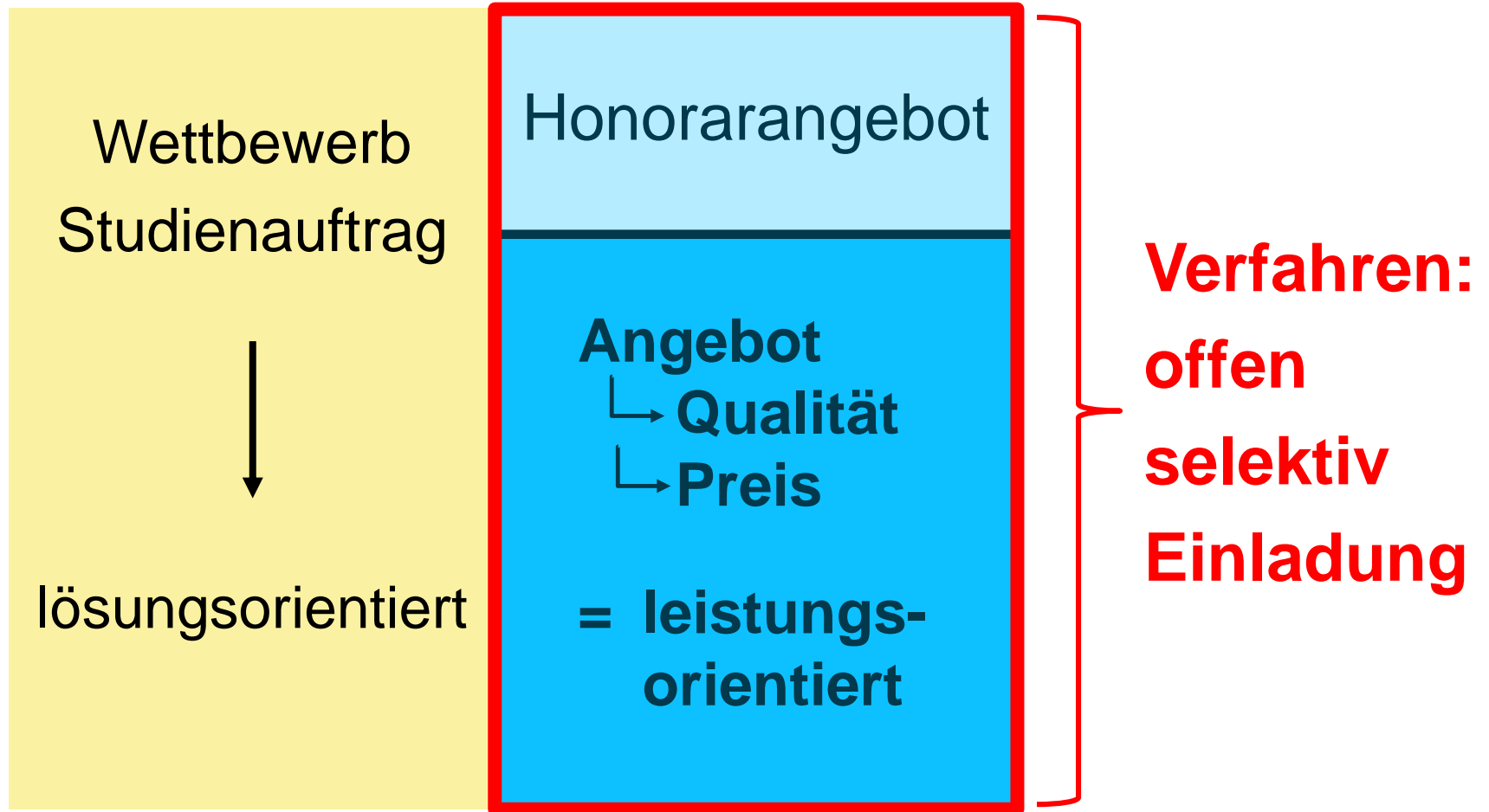
# IV. Verfahren für leistungsorientierte Beschaffungen

---

- Worum geht es? Und weshalb?
- Neue Spielräume / neue Verfahren?
- Neue Zuschlagskriterien?
- Neue Instrumente (nicht gleich Verfahren):
  - Dialog
  - Rahmenvertrag



# IV. Neue Spielräume, neue Verfahren?



# IV. Beispiele

Honorarangebot

**Angebot**

↳ **Qualität**

↳ **Preis**

**= leistungs-orientiert**

- **Planerwahlverfahren**
- **Agile Verfahren**
- **Kooperationsmodelle / Design to build**
- **....**



# IV. Neue Zuschlagskriterien? Nachweise?

Honorarangebot

**Angebot**

↳ **Qualität**

↳ **Preis**

**= leistungsorientiert**

- **Qualität**
  - Zugang zur Aufgabe
  - Auftragsanalyse
  - Bemusterung / Demo / Probebetrieb / Simulation
  - Mini POC
- **Innovationsgehalt**
- **Kreativität**
- ...





# IV. Neue Instrumente

Honorarangebot

**Angebot**

↳ **Qualität**

↳ **Preis**

**= leistungs-  
orientiert**

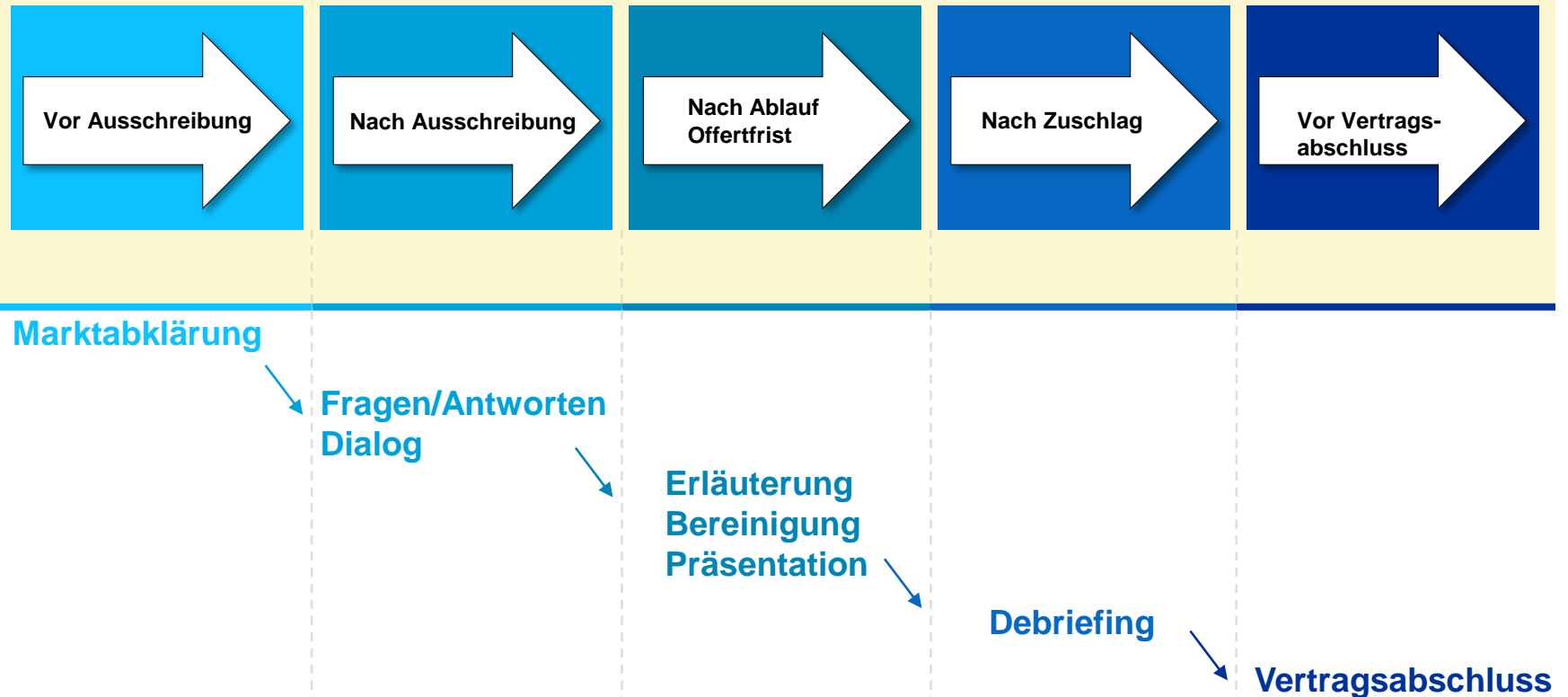
## Instrumente

- **Dialog**
- **Rahmenvertrag**
  - **Kooperationsbereitschaft**
  - **Zukunftsaussichten**
  - **.....**



# IV. Neue Verfahrensinstrumente

## Kommunikationsmöglichkeiten: Wann? Zu was?





## IV. Dialog: Voraussetzungen

---

- Art. 24 BöB / IVöB: Beschaffung
  - komplexer Aufträge
  - intellektueller Dienstleistungen
  - innovativer Leistungen
- Ablauf in Ausschreibung bekanntgeben
- Dialogvereinbarung
- Dokumentations- und Protokollierungspflichten



## IV. Dialog: Ziele

---

- Leistungsbeschreibung als Grundlage für definitives Angebot
- Wahl des «richtigen» Vertragspartners
- Risikominimierung späterer Leistungsstörungen
- Vertragsverständnis



## IV. Dialog - Abgrenzungen

---

- Der Dialog nach 24 BöB / IVöB ist **nicht...**
  - technische Verhandlung
  - Bereinigung
  - Auswahl im selektiven Verfahren / Präqualifikation
  - der Dialog im Studienauftrag / SIA 143
  
- Dialog ersetzt **nicht...**
  - Marktabklärung
  - Arbeit der Vergabestelle für Erstellen Leistungsbescrieb



# IV. Dialog – Ausgestaltungsmöglichkeiten, Auswahl- und Zuschlagskriterien

---

- Ausschreibung offen / selektives Verfahren
- **Auswahlkriterien**
  - vorläufiges „Angebot“: Lösungsweg, Vorgehensvorschlag, voraussichtlicher Preis
  - nicht zwingend = Zuschlagskriterien
- **Zuschlagskriterien**
  - definitives Angebot
  - Resultate, Vorgehensweise, Fachkompetenz während des Dialogs



## IV. Dialogvereinbarung

---

- Grundlagen bereits in Ausschreibung nennen
- Inhalt:
  - Ablauf, Dauer, Anzahl Runden, Fristen
  - Unterlagen und erwartete Resultate
  - Entschädigung
  - Nutzung und Rechte / Geschäftsgeheimnisse
  - vorzeitiger Ausschluss / „Parkieren“ eines Anbieters während Dialog oder vor Angebotseinreichung
- Gleichbehandlung – alle Anbieter dieselbe Vereinbarung



## IV. Dialog: Faktoren zum Erfolg/Misserfolg

---

- Aufwand / Kosten - auf beiden Seiten
- Transparenz / keine Überraschungen
- Vergabestelle muss Anbietermarkt kennen und ihre Arbeit machen (Marktabklärung, Leistungsbeschreibung für def. Angebot)
- Dialogvereinbarung
- Vertraulichkeit / Geschäftsgeheimnisse



# V. Schluss - Zusammenfassung

---

